

**„Sprachbewusster Unterricht“ - Qualifikationsangebot
für Lehrende in der Pädagog/innenbildung
Lehrgang
(12 ECTS)**

Studienkennzahl: 710 773

Curriculum

Pädagogische Hochschule OÖ

Institut für Inklusive Pädagogik

Kaplanhofstraße 40
4020 Linz

Inhaltsverzeichnis

Zeitliche Struktur	5
Zulassungsvoraussetzungen	5
Kurzbeschreibung	5
Ziel	6
Inhalte.....	6
Kompetenzen	6
Abschlussdokument	7
Qualifikationsprofil	7
Modulraster	8
Modulübersicht	10
Modulbeschreibungen	12
Basisliteratur.....	18
Prüfungsordnung.....	19

Angaben zum Curriculum „Sprachbewusster Unterricht“ - Qualifikationsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung

Studienkennzahl: 710 773

Inkrafttreten: 1. März 2016

Allfällige Übergangsbestimmungen:

Geplanter Beginn: SS 2017

LG öffentlichen Rechts

Curriculum Version:

Neueinreichung

Beschlussfassung und Kenntnisnahmen:

Datum der Beschlussfassung durch die Hochschulkommission PH OÖ: 6. Dezember 2016

Datum der Genehmigung durch das Rektorat PH OÖ: 1. Dezember 2016

Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat PH OÖ: -----

Bedarf: Der Lehrgang stellt ein Angebot zur Qualifizierung für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen dar, die zum Thema Sprachbewusster (Fach)Unterricht in Aus-, Fort-, Weiterbildung tätig sein möchten.

- Von Seiten der österreichischen Schulen nehmen Pädagogische Hochschulen einen steigenden Bedarf an Fort-/Weiterbildung zum Thema Sprachbewusster Unterricht wahr. Dieser Bedarf betrifft unterschiedliche Angebotsformate wie SCHiLF/SCHüLF, Seminare, Lehrgänge. Zudem ist das Thema durch die Curricula der Pädagog/Innenbildung neu verstärkt in der Ausbildung verankert. An Pädagogischen Hochschulen gibt es einen entsprechend steigenden Bedarf an qualifizierten Personen, die als Lehrende/Lehrbeauftragte zum Thema tätig sein möchten.

- Ausgangslage an Schulen: Damit Fachlehrende die sprachliche Handlungsfähigkeit der Lernenden bezogen auf die Bildungssprache - im Dienste des fachlichen Verständnisses und der fachbezogenen Ausdrucksfähigkeit - optimal fördern können, benötigen sie spezifische professionelle Kompetenzen sowohl in ihrem pädagogischen als auch in ihrem sprachlichen Handeln. Die Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen im Fach erfordert eine spezifische Auseinandersetzung mit der eigenen Profession, insbesondere wenn der Unterricht in sprachlich heterogenen Klassen und an sozial herausfordernden Schulstandorten stattfindet.

- Aus diesem Grund muss auch die Lehrerinnenaus-, fort-, und -weiterbildung auf diesen Qualifizierungsbedarf reagieren und Pädagogische Hochschulen brauchen zunehmend qualifizierte Lehrende zum Thema.

Reihungskriterien: - Mitarbeiter/innen von Pädagogischen Hochschulen (Stammpersonal, MV, LBA), vorzugsweise Fachdidaktiker/innen aller Fächer

- Lehrende aller Fächer an Schulen (Primarstufe/Sek I), die als Lehrbeauftragte zum Thema für Pädagogische Hochschulen tätig werden möchten. Sollten Lehrer/innen aus demselben Schulstandort kommen, wäre es wünschenswert, dass sie unterschiedliche Fächer bzw. in verschiedenen Stufen unterrichten.

- Fachlehrende der Sek II, sofern sie als Lehrbeauftragte zum Thema für Pädagogische Hochschulen tätig werden möchten.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, erfolgt die Zulassung zum bundesweiten Lehrgang unter Berücksichtigung der PH-Standorte und der Schulartenzugehörigkeit sowie des länderspezifischen bzw. regionalen Bedarfs, wobei auf die Heterogenität und die Arbeitsfähigkeit der Gruppe geachtet wird. Innerhalb der Schularten- bzw. Bundesländergruppen mit denselben Kriterien entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung.

Kontaktpersonen:

Lehrgangsverantwortliche/r	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Catherine Carré-Karlinger, Mag. phil.
Dienststelle:	Zentrum Sprachliche Vielfalt und Transkulturalität
Institut:	Institut Internationale Kooperationen und Studienprogramme
Telefon:	+43 732 7470 7036
E-Mail:	catherine.carre-karlinger@ph-ooe.at
Ansprechperson für das BMBF	
Vor- und Zuname, akad. Grad:	Dr. Katharina Soukup - Altrichter
Dienststelle:	PH OÖ , Kaplanhofstraße 40 , 4020 Linz
Telefon:	+43 732 7470-7300
E-Mail:	katharina.soukup-altrichter@ph-ooe.at

Curriculum

Planende Einheit: Zentrum Sprachliche Vielfalt und Transkulturalität
Veranstaltende/s Institut/e: Institut für Inklusive Pädagogik - Weiterbildung
Kooperationen mit externen Institutionen: PH Steiermark/Institut für Diversität und Internationales (ausführende Organisationseinheit), Bundeszentrum Interkulturalität, Migration und Mehrsprachigkeit (BIMM) bei der Vorbereitung und Durchführung; Österreichisches Sprachenkompetenzzentrum (ÖSZ) bei der Durchführung
Umfang und Dauer:
Zahl der Module: 2 Module / davon studienübergreifend: 0 (M- __, M - __, ...)

Zeitliche Struktur:

Semester: 2

Präsenzstundenanteil: 7,00 SWSt.

Zielgruppe/n:

- Mitarbeiter/innen von Pädagogischen Hochschulen (Stammpersonal, MV, LBA), vorzugsweise Fachdidaktiker/innen aller Fächer
- Lehrende aller Fächer an Schulen (GS/Sek I), die als Lehrbeauftragte zum Thema für Pädagogische Hochschulen tätig werden möchten Sollten Lehrer/innen aus demselben Standort kommen, wäre es wünschenswert, dass sie unterschiedliche Fächer bzw. in verschiedenen Stufen unterrichten.
- Fachlehrende der Sek II, sofern sie als Lehrbeauftragte zum Thema für Pädagogische Hochschulen arbeiten möchten.

Schulischer Bereich: Elementar -und Grundstufe|Sek 1 Lehrende an Schulen (GS/Sek I/SekII), die Lehrbeauftragte zum Thema Sprachbewusster Unterricht für Pädagogische Hochschulen tätig werden möchten.

Lehrer/innenbildung (Train the Trainer)

Zulassungsvoraussetzungen:

abgeschlossenes Lehramtsstudium

Eignungsfeststellungsverfahren:

keines

Kurzbeschreibung:

Die steigende Nachfrage nach Fort-/Weiterbildung zum Thema Sprachbewusster Unterricht an Schulen erzeugt an Pädagogischen Hochschulen einen entsprechenden Bedarf an Qualifizierung von Lehrpersonal, das in diesem Feld tätig sein möchte.

Der Lehrgang „Sprachbewusster Unterricht- Qualifikationsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung“ (12 EC) bietet für PH-Lehrende eine solche Qualifizierungsmöglichkeit zur Einbettung dieser Thematik in die eigene Lehre. Er besteht aus zwei aufeinander folgenden Modulen, je Semester 1 Modul à 5,50 EC im Ausmaß von 3,50 SWSt (11 EC) plus einer Abschlussarbeit (1 EC).

Damit Fachlehrende die sprachliche Handlungsfähigkeit der Lernenden bezogen auf die Bildungssprache - im Dienste des fachlichen Verständnisses und der fachbezogenen Ausdrucksfähigkeit - optimal fördern können, benötigen sie für ihr pädagogisches wie sprachliches Handeln spezifische professionelle Kompetenzen. Dies vor allem, wenn der Unterricht in sprachlich heterogenen Klassen und an sozial herausfordernden Schulstandorten stattfindet.

Der Lehrgang umfasst Inhalte, die einerseits auf den eigenen Wissens- und Kompetenzerwerb fokussieren, andererseits auf den Erwerb von Knowhow in Bezug auf Transferprozesse in der Tätigkeit als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung abzielen.

Ziel(e):

Der zweisemestrige Lehrgang „Sprachbewusster Unterricht. Qualifikationsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung “ im Umfang von 12 ECTS ist ein Qualifizierungsangebot für Mitarbeiter/innen der pädagogischen Hochschulen (Stammpersonal, Mitverwendete und Lehrbeauftragte) und für Lehrende aller Fächer an Schulen, welche sich Expertise zum Thema „Sprachbewusster/Sprachsensibler Unterricht in allen Fächern“ aneignen möchten, um

- als Lehrende oder als Praxislehrer/in in der Ausbildung der künftigen Pädagoginnen und Pädagogen entsprechende Kompetenzen vermitteln zu können
- als Lehrbeauftragte zu diesem Thema in der Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklung (SCHILF und SCHÜLF) für pädagogische Hochschulen tätig sein zu können.

Inhalte:

Der Lehrgang umfasst Inhalte, die einerseits auf den eigenen Wissens- und Kompetenzerwerb fokussieren. Andererseits geht es darum, Knowhow in Bezug auf Transferprozesse für die Tätigkeit als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erwerben. Im Lehrgang werden Theorie und Praxis stark ineinander verschränkt. Während der Präsenzphasen werden fachliche Impulse im Rahmen von Workshops vertieft und in Verbindung mit der jeweiligen Praxis der Lehrgangsteilnehmer/innen gebracht. Die Inhalte des Lehrgangs sind folgende:

- gesellschafts- und bildungspolitische Zusammenhänge
- Rolle von Sprache(n) in allen Lehr- und Lernprozessen
- Merkmale von Alltagssprache – Bildungssprache – Fachsprache
- sprachwissenschaftliche Grundlagen für das Lernen im Fach
- Methodik und Didaktik des sprachbewussten Unterrichts im Fach
- Fach- und sprachenübergreifende Lernstrategien für die Bildungssprache
- Lehrbuch-/Materialienanalyse
- Diagnosegestützte durchgängige Sprachbildung
- Bildungssprache und Scaffolding
- Modelle von Schulsprachenkonzepten
- Durchgängige Sprachbildung im Bildungssystem (Perspektive Schulentwicklung)
- Konzepte und Formate der Fort-/Weiterbildung zum Thema Beschäftigung mit Fachliteratur,
- Kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Sprachlichkeit,
- Kollegiale Hospitation und Unterrichtsbeobachtungen,
- Selbstständiges Erstellen bzw. Adaptieren von Unterrichtsmaterialien,

Kompetenzen:

Die Teilnehmer/innen können als Lehrende in der Pädagog/innenbildung Angebote für die Aus-/Fort-Weiterbildung (Seminaren, SCHILFs u.a.) zum Thema Sprachbewusster Unterricht gestalten.

- Dazu setzen sie sich introspektiv mit ihrer Sprachbewusstheit (language awareness) kritisch auseinander und analysieren ihren eigenen sprachlichen Gebrauch, insbesondere im Kontext ihrer Profession.
- Sie reflektieren kritisch eigene Sozialisierungserfahrungen in Bezug auf natio-ethno-kulturelle und geschlechterbezogene Zuschreibungen, insbesondere in ihrer sprachlichen Dimension.
- Sie können Bildungssprache, Schulsprache und Fachsprache unterscheiden und diese Unterscheidung auch anderen vermitteln.
- Sie können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Sachfachs beschreiben und anderen vermitteln.
- Sie kennen förderliche Erwerbsbedingungen für Deutsch als Zweitsprache und können diese in ihrem Unterricht berücksichtigen.
- Sie passen das eigene sprachliche Verhalten an die vorhandenen sprachlichen Kompetenzen der Lernenden an.
- Sie prüfen und adaptieren Unterrichtsmaterialien und Schulbücher im Hinblick auf die sprachlichen Ressourcen und Bedürfnisse der Lernenden ihrer Zielgruppen in Aus-, Fort- bzw. Weiterbildungen.
- Sie kennen Methoden, um bewusst fachliche und (bildungs-)sprachliche Bildung zugleich im Regelunterricht fördern zu können (Dualfokus).

- Sie können sprachliche Hilfen und Lerngelegenheiten präsentieren, mit denen Schüler/innen im Fachunterricht angemessen sprachlich handeln und die Ziele des Regelunterrichts erreichen können.
- Sie erkennen den Mehrwert einer abgestimmten Zusammenarbeit unter den Fächern und mit dem Deutschunterricht (bzw. Unterricht in den Sprachenfächern).

Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen:

siehe angefügte Prüfungsordnung

Erwerbbarer formale Qualifikationen/Befähigungen:

Der Lehrgang stellt ein Qualifizierungsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung aller Fächer im Bereich Primarstufe und Sekundarstufe I dar, die sie dazu befähigt, Wissen und Kompetenzen in Bezug auf den Sprachbewussten Unterricht in der eigenen Lehre bzw. in Formaten der Fort- und Weiterbildung umzusetzen und als Multiplikator/in weiterzugeben. Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

Abschlussdokument:

Zeugnis

Akademische Bezeichnung / Akademischer Grad:

keine

Evaluation:

Die Evaluation erfolgt gemäß den Standards der PH OÖ.

Qualifikationsprofil

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze

Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen:

- Der Lehrgang verbindet wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre (HG, § 8, Abs. 6 und § 9, Abs. 6, Ziffer 2)
- Der Lehrgang leistet einen Beitrag zur Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen im Hinblick auf eine qualitative Weiterentwicklung der Schulen (HG, § 8, Abs. 6a)

Leitende Grundsätze:

- Vermittlung von fundiertem, auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendem Fachwissen und umfassenden Lehrkompetenzen (HG, § 9, Abs. 1)
- Professionalisierung der Lehrer/innen (HG, § 9, Abs.2)
- Anwendbarkeit der Studien in der beruflichen pädagogischen Praxis (HG, §9, Abs.2 Ziffer 9)
- Vielfalt wissenschaftlicher Methoden und Lehrmeinungen (HG, § 9 Abs. 6, Ziffer 1)
- Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft durch eine zeitgemäße Professionalisierung der Absolventinnen und Absolventen (HG, § 9 Abs. 6 Ziffer 7)
- Stärkung sozialer Kompetenzen (HG, § 9 Abs. 6 Ziffer 8) und Förderung der sozialen Chancengleichheit (HG, § 9, Abs.6 Ziffer 13)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004626>

Darüber hinaus:

- Unterrichtsprinzip Politische Bildung in den Schulen - Grundsatzterlass 2015: Migrationspädagogik
- Deutsch als Zweitsprache in Hinblick auf die Förderung der Integration von Schüler/innen mit Migrationshintergrund (HCV, § 3 Abs. 2)
- Individualisierung und Differenzierung des Unterrichtes (HCV, § 3 Abs. 2)
- Inklusive Pädagogik und Diversität (HCV, § 3 Abs. 2): Innovative pädagogische Konzepte unter besonderer Berücksichtigung von Vielsprachigkeit und Leistungsheterogenität, Auseinandersetzung mit der schulischen Realität
- Herstellung internationaler, europäischer und interkultureller Bezüge (HCV, § 3 Abs. 2): Grundlagenwissen aus Spracherwerbsforschung, Soziolinguistik und Migrationsforschung
- Förderung der Mehrsprachigkeit (HCV, § 3 Abs. 2)

Modulraster

MODUL 1		
5,50 ECTS		3,50 SWSt
2,00	3,00	0,50

MODUL 2		
5,50 ECTS		3,50 SWSt
0,00	5,00	0,50

Summe ECTS.:	11,00
Summe SW St.:	7,00

Legende:

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifend

ECTS European Credit

SWSt. Semesterwochenstunde

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

BWG Bildungswissenschaften

FW+FD Fachwissenschaften und Fachdidaktik

PPS Pädagogisch Praktische Studien

1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Semesterübersicht

Semester	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)				Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)
	BWG	FW	SP		Präsenzstudienanteile
1. Semester	2,00	3,00	0,50		3,50
2. Semester	0,00	5,00	0,50		3,50
3. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
4. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
5. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
6. Semester	0,00	0,00	0,00		0,00
Abschlussarbeit				1,00	0,00
Summen	2,00	8,00	1,00	12,00	7,00

Modulübersicht

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	Europe an credits (ECTS)	
Sprachbewusster Unterricht 1	BWG	FW	SP	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	Sprache, Fach und Lernen	2,00	0,00	0,00	SE	1	1,50	2,00
	Spracherwerb im Kontext von Migration	0,00	1,50	0,00	SE	1	1,00	1,50
	Didaktik und Methodik des sprachbewussten Unterrichts im Fach 1	0,00	1,50	0,00	UE	1	0,50	1,50
	Lernprozess- und Projektbegleitung 1	0,00	0,00	0,50	UE	1	0,50	0,50
	Summen 1	2,00	3,00	0,50			3,50	5,50

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	Europe an credits (ECTS)	
Sprachbewusster Unterricht 2	BWG	FW	SP	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	Didaktik und Methodik des sprachbewussten Unterrichts im Fach 21	0,00	3,00	0,00	UE	2	2,00	3,00
	Diagnosegestützte durchgängige Sprachbildung im Fach	0,00	2,00	0,00	UE	2	1,00	2,00
	Lernprozess- und Projektbegleitung 2	0,00	0,00	0,50	UE	2	0,50	0,50
	Summen 2	0,00	5,00	0,50			3,50	5,50

Abschlussarbeit					Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	European credits (ECTS)
Abschlussarbeit						
1. Semester						0,00
2. Semester						1,00
3. Semester						0,00
4. Semester						0,00
5. Semester						0,00
6. Semester						0,00
Summen Abschlussarbeit						1,00

Gesamtsummen:	2,00	8,00	1,00		7,00	12,00
----------------------	-------------	-------------	-------------	--	-------------	--------------

Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung – Modul 1					
Kurzzeichen: M1		Modulthema: Sprachbewusster Unterricht 1			
Lehrgang: „Sprachbewusster Unterricht“ - Qualifikationsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung		Modulverantwortliche/r: NN			
Semester: 1					ECTS: 5,50
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x im Semester		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input checked="" type="radio"/>	Basismodul	<input type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen: Sprachbewusster Unterricht 2					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme:					
Bildungsziel: Die Absolvent/innen des zweisemestrige Lehrgangs „Sprachbewusster Unterricht“ sind qualifiziert als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrenden zum Thema „Sprachbewusster Unterricht“ tätig zu werden und bedarfsorientiert Angebot zu gestalten.					
Bildungsinhalte: Der Lehrgang umfasst Inhalte, die einerseits auf den eigenen Wissens- und Kompetenzerwerb fokussieren. Andererseits geht es darum, Knowhow in Bezug auf Transferprozesse für die Tätigkeit als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erwerben. Im Lehrgang werden Theorie und Praxis stark miteinander verschränkt. Während der Präsenzphasen werden fachliche Impulse im Rahmen von Workshops vertieft und in Verbindung mit der Praxis der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer/innen gebracht. Die Inhalte des Moduls 1 sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafts- und bildungspolitische Zusammenhänge - Rolle von Sprache(n) in allen Lehr- und Lernprozessen - Merkmale von Alltagssprache – Bildungssprache – Fachsprache - Sprachwissenschaftliche Grundlagen für das Lernen im Fach - Methodik und Didaktik des sprachbewussten Unterrichts im Fach - Durchgängige Sprachbildung im Bildungssystem (Perspektive Schulentwicklung) - Konzepte und Formate der Fort-/Weiterbildung zum Thema 					

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:

Die Absolvent/innen des Moduls...

- reflektieren kritisch eigene Sozialisationserfahrungen in Bezug auf natio-ethno-kulturelle und geschlechterbezogene Zuschreibungen, insbesondere in ihrer sprachlichen Dimension.
- können Bildungssprache, Schulsprache und Fachsprache unterscheiden.
- können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Sachfachs beschreiben.
- kennen förderliche Erwerbsbedingungen für Deutsch als Zweitsprache.
- passen das eigene sprachliche Verhalten an die vorhandenen sprachlichen Kompetenzen der Lernenden an.
- können Unterrichtsmaterialien und Schulbücher im Hinblick auf die sprachlichen Ressourcen und Bedürfnisse der Lernenden ihrer Zielgruppen in Aus-, Fort- bzw. Weiterbildungen prüfen.
- kennen Methoden, um bewusst fachliche und (bildungs-)sprachliche Bildung zugleich im Regelunterricht fördern zu können (Dualfokus).
- erkennen den Mehrwert einer abgestimmten Zusammenarbeit unter den Fächern und mit dem Deutschunterricht (bzw. Unterricht in den Sprachenfächern)

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen: (Impuls-)Vorträge, seminaristische Arbeitsformen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Workshops, Arbeit in Peergruppen, Präsentation und Diskussion vertiefender und zusammenfassender Aufgabenstellungen - siehe Lehrveranstaltungsprofile

Beurteilung:

Die Modulbeurteilung erfolgt gemäß § 8 der Prüfungsordnung: Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

Absatz (2): Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

Absatz (3): Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): Deutsch

Modul 1	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	Europe an credits (ECTS)	
Sprachbewusster Unterricht 1	BWG	FW	SP	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile		
	Sprache, Fach und Lernen	2,00	0,00	0,00	SE	1	1,50	2,00
	Spracherwerb im Kontext von Migration	0,00	1,50	0,00	SE	1	1,00	1,50
	Didaktik und Methodik des sprachbewussten Unterrichts im Fach 1	0,00	1,50	0,00	UE	1	0,50	1,50
	Lernprozess- und Projektbegleitung 1	0,00	0,00	0,50	UE	1	0,50	0,50
	Summen 1	2,00	3,00	0,50			3,50	5,50

Modulbeschreibung – Modul 2					
Kurzzeichen: M2		Modulthema: Sprachbewusster Unterricht 2			
Lehrgang: „Sprachbewusster Unterricht“ - Qualifikationsangebot für Lehrende in der Pädagog/innenbildung		Modulverantwortliche/r: NN			
Semester: 2				ECTS: 5,50	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1x im Semester		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie:					
<input type="radio"/>	Basismodul	<input checked="" type="radio"/>	Aufbaumodul		
<input checked="" type="radio"/>	Pflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlpflichtmodul	<input type="radio"/>	Wahlmodul
Verbindung zu anderen Modulen: Sprachbewusster Unterricht 1					
Bei studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Lehrgang/Hochschullehrgang/Studiengang:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1					
Bildungsziel: Die Absolvent/innen des zweisemestrige Lehrgangs „Sprachbewusster Unterricht“ sind qualifiziert als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrenden zum Thema „Sprachbewusster Unterricht“ tätig zu werden und bedarfsorientiert Angebot zu gestalten.					
Bildungsinhalte: Der Lehrgang umfasst Inhalte, die einerseits auf den eigenen Wissens- und Kompetenzerwerb fokussieren. Andererseits geht es darum, Knowhow in Bezug auf Transferprozesse für die Tätigkeit als Lehrende in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erwerben. Im Lehrgang werden Theorie und Praxis stark miteinander verschränkt. Während der Präsenzphasen werden fachliche Impulse im Rahmen von Workshops vertieft und in Verbindung mit der Praxis der jeweiligen Lehrgangsteilnehmer/innen gebracht. Die Inhalte sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> - Methodik und Didaktik des sprachbewussten Unterrichts im Fach - Fach- und sprachenübergreifende Lernstrategien für die Bildungssprache - Lehrbuch-/Materialienanalyse - Diagnosegestützte durchgängige Sprachbildung - Bildungssprache und Scaffolding - Modelle von Schulsprachenkonzepten - Durchgängige Sprachbildung im Bildungssystem (Perspektive Schulentwicklung) - Konzepte und Formate der Fort-/Weiterbildung zum Thema 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die AbsolventInnen des Moduls... <ul style="list-style-type: none"> • können Angebote für die Aus-/Fort-Weiterbildung zum Thema Sprachbewusster Unterricht 					

gestalten. Dazu setzen sie sich introspektiv mit ihrer Sprachbewusstheit (language awareness) kritisch auseinander und analysieren ihren eigenen sprachlichen Gebrauch, insbesondere im Kontext ihrer Profession.

- können Bildungssprache, Schulsprache und Fachsprache unterscheiden und diese Unterscheidung auch anderen vermitteln.
- können bildungssprachliche Merkmale des eigenen Sachfachs beschreiben und anderen vermitteln.
- können förderliche Erwerbsbedingungen für Deutsch als Zweitsprache in ihrem Unterricht berücksichtigen.

können Unterrichtsmaterialien und Schulbücher im Hinblick auf die sprachlichen Ressourcen und Bedürfnisse der Lernenden ihrer Zielgruppen in Aus-, Fort- bzw. Weiterbildungen prüfen und adaptieren.

- können sprachliche Hilfen und Lerngelegenheiten präsentieren, mit denen Schüler/innen im Fachunterricht angemessen sprachlich handeln und die Ziele

Literatur: Wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen aktuell bekannt gegeben

Lehr- und Lernformen: (Impuls-)Vorträge, seminaristische Arbeitsformen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Workshops, Arbeit in Peergruppen, Präsentation und Diskussion vertiefender und zusammenfassender Aufgabenstellungen - siehe Lehrveranstaltungsprofile

Beurteilung:

Die Modulbeurteilung erfolgt gemäß § 8 der Prüfungsordnung: Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

Absatz (2): Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

Absatz (3): Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

Beurteilungsart: mit/ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n): Deutsch

Modul 2	Studienfachbereiche und european credits (ECTS)			LV-Art		Semesterwochenstunden (1 SWSt. = 15 EH a 45 Min.)	Europe an credits (ECTS)
Sprachbewusster Unterricht 2	BWG	FW	SP	VO/SE/UE/EX	Semester	Präsenzstudienanteile	
	0,00	3,00	0,00	UE	2	2,00	3,00
	0,00	2,00	0,00	UE	2	1,00	2,00
	0,00	0,00	0,50	UE	2	0,50	0,50
	Summen 2	0,00	5,00	0,50			3,50

Basisliteratur

Die verpflichtende Literatur wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen bekannt gegeben.

Empfehlungen:

- Amon, Heidemarie; Bartosch, Ilse; Lembens, Anja; Wenzl, Ilse (2014), Gender_Diversity-Kompetenz im naturwissenschaftlichen Unterricht Fachdidaktische Anregungen für Lehrerinnen und Lehrer, School of Education, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, BMBF, Download der Broschüre unter www.imst.ac.at/gender
- Ahrenholz, Bernt (2010), Fachunterricht und Deutsch als Zweitsprache Tübingen: Narr.
- Becker-Mrotzek, Michael (2013), Sprache im Fach : Sprachlichkeit und fachliches Lernen, Münster [u.a.] : Waxmann.
- Beese, Melanie; Benholz Claudia (2014), DLL 16: Sprachbildung in allen Fächern, Langenscheidt bei Klett.
- Bohl, Thorsten; Helsper, Werner; Schelle, Carla (2011) (Hrsg.): Handbuch Schulentwicklung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, UTB
- Brandt, Hanne; Gogolin, Ingrid; Maronde-Heyl, Margit; Scheinhardt-Stettner, Heidi (2016), Sprachförderlicher Fachunterricht : Erfahrungen und Beispiele, Münster, Waxmann.
- Bräuer, Gerd (2014): Das Portfolio als Reflexionsmedium für Lehrende und Studierende, Verlag Barbara Budrich, UTB
- Dirim, Inci ; Mecheril, Paul (2015), Heterogenität, Sprache(n), Bildung : die Schule der Migrationsgesellschaft, Bad Heilbrunn : UTB ; Bad Heilbrunn : Klinkhardt, Julius.
- Döll, Marion (2012): Beobachtung der Aneignung des Deutschen bei mehrsprachigen Kindern und Jugendlichen : Modellierung und empirische Prüfung eines sprachdiagnostischen Beobachtungsverfahrens FörMig Edition Band 8. Münster [u.a.] : Waxmann.
- Döll, Marion; Hägi, Sara (2014): Sprachkompetenzdiagnose und Sprachbildung: Anforderungen an Lehrkräfte. In: Wegner, Anke; Vetter, Eva (Hrsg.): Mehrsprachigkeit und Professionalisierung in pädagogischen Berufen. Interdisziplinäre Zugänge zu aktuellen Herausforderungen im Bildungsbereich. Opladen: Budrich, 209-228.
- Gogolin, Ingrid (2011), Durchgängige Sprachbildung - Qualitätsmerkmale für den Unterricht Münster [u.a.] : Waxmann.
- Gogolin, Ingrid; Lange, Imke & al. (2013), Herausforderung Bildungssprache - und wie man sie meistert, Münster [u.a.] : Waxmann.
- Herzog-Punzenberger, Barbara (Hrsg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012. Band 2. Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen. Graz: Leykam.
- Jeuk, Stefan (2015), Deutsch als Zweitsprache in der Schule : Grundlagen - Diagnostik - Förderung Stuttgart : Kohlhammer; 3., überar. und erw. Aufl.
- Leiprecht, Rudolf; Lutz, Helma (2015): Intersektionalität im Klassenzimmer. Zur sozialen Konstruktion und Bedeutung von Ethnie, Klasse, Geschlecht und ihren Verbindungen. In: Leiprecht, R./ Steinbach, A. (Hrsg.): Schule in der Migrationsgesellschaft. Ein Handbuch. Band 1. Schwalbach/Ts.: Debus, S. 283-304.
- Leisen, Josef (2010): Handbuch Sprachförderung im Fach. Sprachsensibler Fachunterricht in der Praxis . Bonn: Varus.
- Mecheril, Paul (2015): Das Anliegen der Migrationspädagogik. In: Leiprecht, R./ Steinbach, A. (Hrsg.): Schule in der Migrationsgesellschaft. Ein Handbuch. Band 1. Schwalbach/Ts.: Debus, S. 25-53.
- Neugebauer, Claudia; Nodari, Claudio (2016), Förderung der Schulsprache in allen Fächern: Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld, Schulverlag plus; unveränderte 4. Auflage. Quehl, Thomas; Trapp, Ulrike (2013), Sprachbildung im Sachunterricht der Grundschule : mit dem Scaffolding-Konzept unterwegs zur Bildungssprache, Münster [u.a.] : Waxmann.
- Pallasch, Waldemar; Mutzeck, Wolfgang, Reimers, Heino (Hrsg.) (1992): Beratung - Training - Supervision. Eine Bestandsaufnahme über Konzepte zum Erwerb von Handlungskompetenz in pädagogischen Arbeitsfeldern. Landsberg: Beltz-Juventa
- Quehl, Thomas; Trapp, Ulrike (2015), Wege zur Bildungssprache im Sachunterricht: Sprachbildung in der Grundschule auf der Basis von Planungsrahmen, Münster [u.a.] Waxmann.
- Scheuermann, Ulrike (2013): Schreiben denken: Schreiben als Denk- und Lernwerkzeug nutzen und vermitteln - 2. Auflage, Verlag Barbara Budrich, UTB
- Schmörlzer-Eibinger, Sabine, Dorner, Magdalena, Langer, Elisabeth, Helten - Pacher, Maria-Rita (2013), Sprachförderung im Fachunterricht in sprachlich heterogenen Klassen. Stuttgart: Klett.
- Tajmel, Tanja (2012): Möglichkeiten der sprachlichen Sensibilisierung von Lehrkräften naturwissenschaftlicher Fächer. In: Röhner, Ch.; Hövelbrinks, B. (Hrsg.): Fachbezogene Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache: Theoretische Konzepte und empirische Befunde zum Erwerb bildungssprachlicher Kompetenzen. Juventa, Weinheim.
- Von Saldern, Matthias (2010): Systemische Schulentwicklung. Von der Grundlegung zur Innovation. Norderstedt: Books on Demand GmbH.

Allgemeine Prüfungsordnung für Lehrgänge/ Hochschullehrgänge der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Lehrgänge / Hochschullehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und enthält Bestimmungen über Beurteilungsvoraussetzungen und zu vergebenden Beurteilungen. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005 (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF., sowie an der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013), BGBl. II Nr. 335/2013.

Das sind:

- Beurteilungen von Lehrveranstaltungen
- Beurteilungen von Modulen
- Beurteilung einer Abschlussarbeit

§ 2 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, in der die Wissensvermittlung durch eine Aneinanderreihung von Fachvorträgen durch eine/n Lehrende/n erfolgt.

(2) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt. Die Studierenden werden aktiv einbezogen. Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Methoden und der Diskussion darüber.

(3) Übung (UE): Lehrveranstaltung, die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit einem (Spezial-)Themenbereich fördert.

(4) Exkursion (EX): dient der wissenschaftlich begründeten Veranschaulichung von Lehrinhalten, wobei der empirische und/oder regionale Bezug einzelner Forschungsbereiche in deren natürlicher Umgebung vermittelt wird.

(5) Praktika (PK): fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

§ 3 Informationspflicht

Die Lehrenden informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls

nachweislich über Ziele, Inhalte, allfällige Studienaufträge sowie über Leistungsanforderungen, Beurteilungskriterien und Details der Prüfung (durch Veröffentlichungen in PH Online).

Die Studierenden haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine länger andauernde Behinderung vorliegt, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (s. § 63 Abs. 1 Z 7 HG)

§ 4 Beurteilungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ist die Erfüllung allfälliger Studienaufträge, die ordnungsgemäße Inskription und die Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen (SE, UE, EX). Die Anwesenheit bei Vorlesungen kann durch eigenständiges Literaturstudium ersetzt werden.

(2) Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Krankenhausaufenthalt) kann die Lehrgangsführung eine Leistung (z. B. Studienauftrag) zum Ersatz von höchstens 25 % der tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten festlegen.

(3) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bzw. zu deren Wiederholungen bei den jeweiligen Prüfer/innen oder – im Falle kommissioneller Prüfungen – bei der zuständigen Lehrgangsführung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 5 Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen des jeweiligen Curriculums.

(2) Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung zu erfolgen.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen inkl. der Abschlussarbeit ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.

(4) Wenn eine Notenbeurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit "mit Erfolg teilgenommen", bei negativem Erfolg mit "ohne Erfolg teilgenommen" zu beurteilen. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik "Leistungsnachweise" der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Mit "mit Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit "ohne Erfolg teilgenommen" sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "mit Erfolg teilgenommen"

nicht erfüllen.

§ 6 Prüfungsdauer

(1) Die Prüfungsdauer soll bei mündlichen Prüfungen 15 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die Prüfungsdauer soll bei schriftlichen Prüfungen 45 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsdauer soll bei praktischen Prüfungen 30 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Auf eine angemessene Vorbereitungszeit ist Bedacht zu nehmen.

§ 7 Beurteilung von Modulen

(1) Modulbeurteilungen können erfolgen:

* durch abschließende Prüfungen (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch) oder andere Leistungsnachweise (z. B. Modularbeiten) über das gesamte Modul oder

* durch Einzelbeurteilungen der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Wird ein Modul durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul abgeschlossen, erfolgt die Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die von der Lehrgangsleitung bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht aus drei Lehrenden des jeweiligen Moduls. Lehren weniger als drei Lehrende in einem Modul, nominiert die Lehrgangsleitung einschlägig qualifizierte Lehrende aus dem Lehrgang als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Sondervorschriften für (schriftliche) Arbeiten zur Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten

(1) Unter schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil sind Seminararbeiten, Modularbeiten und lehrgangsbegleitende Arbeiten zu verstehen. Alle schriftlichen Arbeiten bzw. Arbeiten mit Textanteil haben den in § 9 Abs. 8 formulierten wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen.

(2) Lehrgangsbegleitende Arbeiten sind mehreren Modulen zugeordnet und dokumentieren den Lernprozess bzw. die Lernergebnisse mehrerer Module (z. B. Portfolio, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten). Die den einzelnen Modulen zugeordneten Anforderungen sind in der Rubrik "Beurteilung" der jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Beurteilungen der modulspezifischen Teilleistungen erfolgen, wenn ein Modul durch Einzelbeurteilungen seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen wird, durch Einzelprüfer/innen, sonst durch Prüfungskommissionen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die zu leistenden Arbeiten ist mit dem Workload des Moduls abzustimmen.

§ 9 Abschlussarbeit für Lehrgänge ab 30 EC

Abschlussarbeiten sind keiner spezifischen Lehrveranstaltung bzw. keinem spezifischen Modul zugeordnet. Sie dienen der abschließenden und vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren Schwerpunkten des Lehrgangs.

(1) Die Studierenden wählen aus einer von der Lehrgangsleitung erstellten Liste je eine Betreuerin/einen Betreuer für die Abschlussarbeit aus, mit welcher/welchem auch das Thema der Abschlussarbeit zu vereinbaren ist. Die Themenvereinbarung bedarf der Zustimmung der Lehrgangsleitung.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat spätestens im vorletzten regulären Lehrgangsemester bei der/dem betreuenden Lehrenden zu erfolgen.

(3) Die Abschlussarbeit hat pro drei für diese Abschlussarbeit im Curriculum vorgesehenen ECTS-Credits mindestens 30 Seiten (Formatierung entsprechend den Richtlinien zur Bachelorarbeit) zu umfassen. Teile der Abschlussarbeit können auch in anderer als in Textform (etwa in Form von Videos, Lernprogrammen, DVDs oder CDs, formalen Sprachen etc.) gestaltet werden. In diesen speziellen Fällen sind Umfang und Form der Arbeit mit der Betreuerin/dem Betreuer zu vereinbaren.

(4) Vor Abgabe der Abschlussarbeit ist von einer Betreuerin/einem Betreuer ein Code zum Hochladen der Abschlussarbeit als elektronisches Dokument auf die Moodle-Plattform anzufordern. Das hochgeladene Dokument wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Außerdem ist eine schriftliche, fest gebundene Fassung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

(5) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(6) Präsentation der Abschlussarbeiten: Die Abschlussarbeiten werden durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren präsentiert, anschließend werden noch offene Fragen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (Abs. 7) diskutiert und Rückmeldungen zu den Arbeiten gegeben.

(7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer und eine zweite Lehrende/einen zweiten Lehrenden, die/der von der Lehrgangseitung zu bestimmen ist. Kann das Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission nicht hergestellt werden, wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin/ nominierten Experten erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Kriterien für die Beurteilung sind:

- ausgewogene Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes im Fachbereich
- differenziertes Problembewusstsein und präzise Fragestellung
- Verortung des Themas in der aktuellen Forschungs- und Bildungsdiskussion
- stringente Gliederung und roter Faden
- sprachlich-stilistische Eigenständigkeit
- kritisch-selektiver Umgang mit den dem Forschungsstand entsprechenden Quellen
- klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges
- Offenlegung und Begründung der Wahl und korrekte Anwendung der Vorgangsweise
- abschließende Reflexion und Präsentation

(9) Im Falle einer negativen Beurteilung der Abschlussarbeit kann diese maximal dreimal wiederholt werden. Ein einmaliger Wechsel der Betreuerin/des Betreuers und/oder ein einmaliger Wechsel des Themas sind möglich, erhöhen jedoch nicht die Gesamtzahl der Wiederholungen.

(10) Für die Beurteilung der letzten Wiederholung der Abschlussarbeit hat die zuständige Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bestellen, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer weiteren qualifizierten Lehrkraft besteht. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 10 Prüfungstermine

Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen, des Moduls abgelegt werden. Begründete Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen Lehrgangseitung. Prüfungen über

Inhalte von Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Studienveranstaltungen durchzuführen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet wurden.

Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s) beurteilt werden.

§ 11 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(2) Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(3) Die Prüfer/innen bzw. die Prüfungskommission haben das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

§ 12 Beurkundung von Prüfungen und Teilnahmebestätigungen

(1) Jede Beurteilung einer Lehrveranstaltung/eines Moduls ist auf Verlangen der/des Studierenden durch Ausstellung eines Zeugnisses zu bescheinigen und jedenfalls in der Studienevidenz zu vermerken (§ 46 Abs. 1 HG 2005).

(2) Der/Dem Studierenden ist auf ihr/sein Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen und in das Prüfungsprotokoll (mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle) zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien herzustellen (§ 44 Abs. 5 HG 2005).

(3) Teilnahmebestätigungen können für Lehrveranstaltungen ausgestellt werden, die nicht mit einer Prüfung oder einer anderen Art der Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

§ 13 Prüfungswiederholungen/höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfer/innen, die von der Institutsleitung bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Protokollführer/in. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme, Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 14 Rechtsschutz bei Prüfungen

gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.

§ 15 Nichtigerklärung von Beurteilungen

gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 16 Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module und die vorgesehene Abschlussarbeit positiv beurteilt sind.

§ 17 Dauer des Studiums

Die Dauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten (§ 59 Abs. 2 Z 5 HG 2005).